

12/SN-272 ME



Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ 544- ÖPA/2005	WP/GSt/Au/Lo	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 2532		02.05.2005

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmuster-gesetz, das Musterschutzgesetz 1990, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden (Patentrechtsnovelle 2005)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes für eine Patentrechtsnovelle 2005 und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

- Art I Z 1 (§ 22 Abs 1 Patentgesetz):

Mit der gegenständlichen Novelle werden ua auch die Bestimmungen des Art 10 Abs 6 der Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel und Art 13 Abs 6 (RL 2004/27 EG) zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (RL 2004/28 EG) umgesetzt. Die betreffenden Artikel enthalten die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe, dass die mit der in der Richtlinie angeführten Studien und Versuche und die sich daraus ergebenden praktischen Anforderungen nicht im Widerspruch zum Patentrechtsschutz (bzw ergänzenden Schutzzertifikaten) für Arzneimittel anzusehen sind.

Zur vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmung möchten wir Folgendes vorbringen:

Die BAK anerkennt grundsätzlich die wichtige Stellung des Patentrechtes im Zusammenhang mit Innovation und Forschung. Das Patentrecht als Ausschließungsrecht darf jedoch nicht überzogen werden, so dass Forschung und Weiterentwicklung behindert werden.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Versuchen gibt es derzeit in Österreich keine gesetzliche Regelung und auch keine Rechtsprechung. Die vorgeschlagene Regelung bringt

zwar eine Klarstellung und erlaubt Studien und Versuche im Zusammenhang mit der Genehmigung von Arzneimitteln, schränkt aber gleichzeitig die Zulässigkeit von Versuchen und Studien auf jene ein, die **im Genehmigungsverfahren (im EWR) erforderlich** sind. Darüber hinausgehende Versuche wären ausgeschlossen. Die Umsetzungsbestimmung wird als Ausnahmeregelung geschaffen und lässt dabei auch die Interpretation zu, dass alle übrigen Versuche, die nicht ausschließlich das Genehmigungsverfahren betreffen und in den Richtlinien angeführt werden (auch Versuche, die die Weiterentwicklung betreffen) Patentrechtsverletzungen darstellen könnten. Bei der Umsetzung muss deshalb jedenfalls darauf Bedacht genommen werden, dass Innovation und Forschung nicht ungebührlich gehemmt werden.

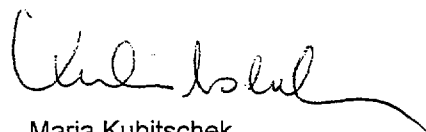
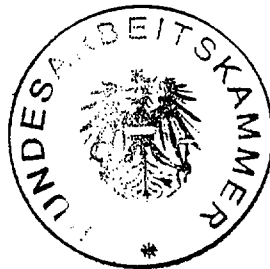
- Hinweisen möchten wir noch auf ein Redaktionsversehen in **Art II Z 1** (§ 4 Abs 1 Gebrauchsmustergesetz):

§ 4 Abs 1 stellt grundsätzlich auf den Gebrauchsmusterschutz ab. Im letzten Satz wird in der Formulierung die Wirkung des **Patentes** angesprochen - handeln kann es sich dabei jedoch nur um die Wirkung des Gebrauchsmusterschutzes.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors